



Statuten

des Vereins

Ludothek Höfe - Pfäffikon SZ

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Name, Sitz

Unter dem Namen „Ludothek Höfe – Pfäffikon SZ“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Pfäffikon SZ. Er ist Mitglied des Verbands der Schweizer Ludotheken.

Art.2: Zweck

Zweck

Der Verein bezweckt:

- einen Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs
- die Förderung des Spieles unter Kinder und Erwachsenen

Art.3: Benützungsreglement

Benützungsreglement

Aufbau und Betrieb der Ludothek werden durch ein Benützungsreglement (nachfolgend Reglement genannt) geregelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen.

Art.4: Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Alle Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben.

Beitritt

Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, ein allfälliges Restguthaben verfällt zu Gunsten der Ludothek.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Jahresabonnements.

Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand kann nach wiederholtem Missachten des Reglements erfolgen.

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Sie haben das Recht Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen, sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Mitarbeitende sind automatisch Mitglieder und werden von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.5: Vereinsorgane und Tätigkeiten

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Amtsdauer

Die Amtszeit von Vorstand und Kontrollstelle beträgt 2 Jahre.
Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.

Mitgliederversammlung Die ordentliche MV wird jährlich einmal durchgeführt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/r Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über weitere dem Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Auflösung des Vereines

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand, der Kontrollstelle oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

Die Leitung der MV obliegt dem Vorstand. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge

Anträge sind dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor der MV einzureichen.

Art.6: Vorstand, Kontrollstelle und Arbeitsgruppen

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die Geschäfte, soweit diese nicht der MV obliegen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglied kollektiv.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen an der MV einen Revisorenbericht auf.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in Bücher, Belege und Kassabestände Einsicht zu nehmen.

Arbeitsgruppen

Zu bestimmten Themen werden nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Sie werden vom Vorstand gewählt. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Jedes Mitglied, welches die nötigen Qualifikationen besitzt, ist in eine Arbeitsgruppe wählbar. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Art.7: Finanzen

Einnahmen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:

- Jahresbeiträge
- Benützungsbeiträge
- Sponsoring
- Erträge aus Anlässen und Veranstaltungen

- Beiträge öffentlicher Körperschaften

- Zuwendungen und Spenden

Alle finanziellen Mittel sind zur Förderung der Vereinszwecke zu verwenden.

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Betriebsaufwendungen, den vom Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

Art.8: Schlussbestimmungen

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der MV Anwesenden.

In einem solchen Fall fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche durch die MV gleichzeitig bestimmt wird.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der MV vom 03. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und die davor vorgenommenen Veränderungen.

Pfäffikon, 03. April 2020

Für den Vorstand: